

Zeitschrift: Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 18-22 (1968-1972)

Heft: 71

Artikel: Der merkwürdige Beleg einer seltenen Medaille

Autor: Niederquell, Theodor

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER MERKWÜRDIGE BELEG EINER SELTENEN MEDAILLE

Theodor Niederquell

Die Barockmedaille hat sich zu ihrer Zeit so großer Beliebtheit erfreut, daß besonders die mit symbolischen Darstellungen und den entsprechenden Inschriften versehene Rückseite auch mannigfache andere Verwendung bei der ornamentalen Ausgestaltung von Kunstwerken des 17. und 18. Jahrhunderts gefunden hat. Medaillenartige Dekorationen gibt es als Vignetten zur Verzierung von Sticheln, als Siegel, als Schnitzerei oder Einlegearbeit an Möbeln oder auch als Bildhauerarbeiten zu den verschiedensten Zwecken. Gewöhnlich handelt es sich dabei um ein der jeweiligen Verwendung angepaßtes medaillenförmiges Arrangement, das allenfalls zum Beweise dafür dienen kann, wie gerne man sich der dekorativen Formen numismatischer Vorbilder bediente.

Es dürfte jedoch selten sein, daß man eine geprägte Medaille in anderem Material und zu einem neuen Zweck genau nachbildete. Dies geschah bei dem im folgenden zu besprechenden Fall.

Mit der Jahreszahl 1708 wurde zu Ehren von Henning Freiherr von Stralenheim eine Medaille geprägt, die sich auf seine Eigenschaft als Bevollmächtigter der Krone Schwedens zur Wiederherstellung der im Vertrag von Alt-Ranstädt (31. August 1707) festgesetzten Religionsfreiheit der Protestanten in Schlesien bezieht.



Abb. 1

Vs. HENNING. L. B. DE STRALENHEIM. S. R. M. SVEC. PLENIP. IN SILES.
(Henning liber baro de Stralenheim sacrae regiae majestatis Sueciae plenipotentiarius in Silesia.)

Brustbild nach rechts in Harnisch, Mantel und Allongeperücke.

Rs. CITIVS ET FORTIVS.

Stehende allegorische Figur der Religio in antikisierender Gewandung mit einem Kreuzstab in der Linken. In der Rechten hält sie einen Brennspiegel, mit dem sie die Strahlen der Sonne auffängt und damit die Holzscheite eines Altars in Brand setzt.

Im Abschnitt: OB FIDEM REGI ET RELIG. IN
RESTAVRAT. SACRORVM
SILESIAC. PRAEST.
MDCCVIII.

(Ob fidem regi et religioni in restauratione sacrorum silesiacorum praestata. 1708.)
Randschrift: SOLIS ARDESCIT RADIIS LONGEQVE REFVLGET.¹

Der Vertrag von Alt-Ranstädt bestimmte, daß 125 ihrem Kultus entfremdete Kirchen den schlesischen Protestanten (genauer gesagt: den Lutheranern) zurückzugeben seien, und erlaubte den Neubau von sechs sogenannten «Gnadenkirchen». Mit dem Abschluß des Vertrages selbst hatte Stralenheim nichts zu tun, die Durchführung jedoch ist von ihm energisch – «citius et fortius», wie die Medaille sagt – betrieben und, nach der Jahreszahl zu schließen, schon im Jahre 1708 beendet worden. Im Abschnitt wird deutlich verkündet, daß Karl XII. von Schweden die Medaille schlagen ließ «wegen der dem König und der Religion bewiesenen Treue bei der Wiederherstellung des (lutherischen) Gottesdienstes in Schlesien».

Die allegorische Darstellung ist deutlich: Die Religio, die Frömmigkeit und Glaubenstreue des Königs von Schweden, fängt das Licht des reinen Glaubens und der göttlichen Offenbarung mit dem Spiegel auf und entzündet damit wiederum den erloschenen Altar, d. h., er setzt den unterdrückten Gottesdienst der Protestanten wieder in Gang.

Darauf bezieht sich auch die Randschrift.

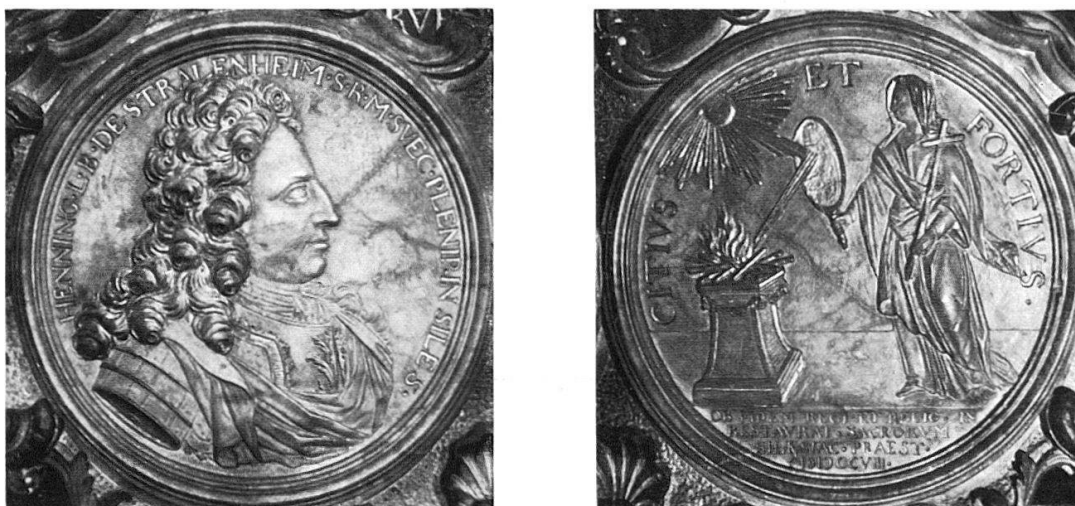
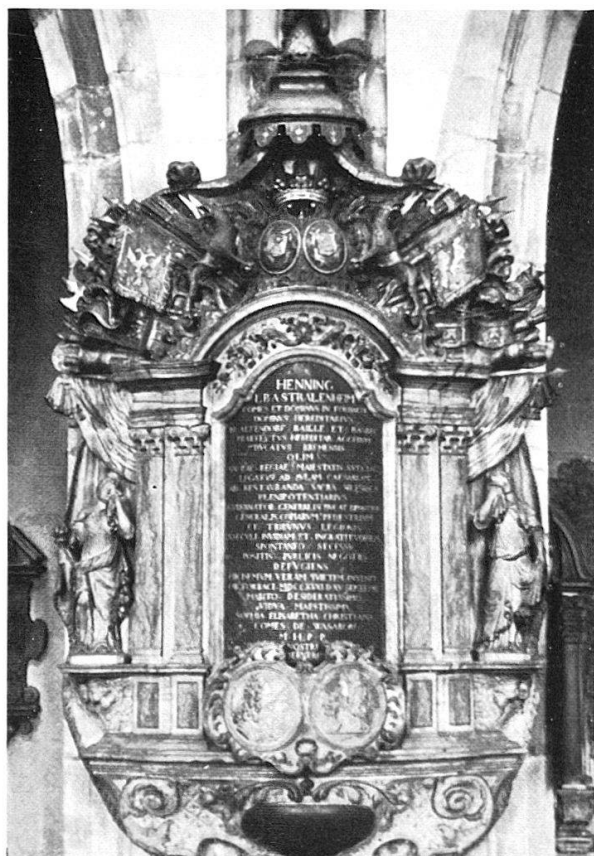


Abb. 2

Dieselbe Medaille findet sich nun auf dem pompösen Grabdenkmal des Henning von Stralenheim in der ehemaligen Stiftskirche zu St. Arnual (heute ein Vorort von Saarbrücken) wieder. Sie besteht aus leicht geädertem, hellgrauem Marmor. Vorder- und Rückseite nebeneinanderstehend vermitteln, von einer Rocailleeneinfassung umgeben, den Übergang vom Sockel zu der Inschriftenplatte. Bis in alle Einzelheiten hinein, in Schriftbestand, Interpunktion und figürlicher Anordnung, entspricht die stark vergrößerte Nachbildung der Originalmedaille. Nur winzige Abweichungen lassen sich bei eingehender Betrachtung feststellen. So ist zum Beispiel auf dem Epitaph die Sonne «gesichtet», vom Spiegel zum Altar gehen vier Strahlen, eine kleine Bekrönung des Spiegels fehlt, und die Gestalt der Religio steht näher am Bildrand, bei der Porträtseite drehen sich die Locken der Perücke etwas anders. Schrift, Spiegel, Sonne, Strahlen, Feuer und Teile des Harnischs sind vergoldet.

¹ Bror Edv. Hyckert, Minnespenningar öfver Svenska Män och Kvinnor, Stockholm 1906, I, 149 f., Taf. 29, Nr. 5.

Was die allgemeine Literatur ² über Henning von Stralenheim zu berichten weiß, ist ungenau, deutlich wird daraus nur, daß es sich um eine außergewöhnliche Persönlichkeit gehandelt haben muß, deren Schicksale auf archivalischer Grundlage zu behandeln wohl lohnend wäre. Hier soll nur als Quelle seine Grabschrift wiedergegeben werden, die teilweise zur Stützung der mageren Angaben der Literatur dienen kann.



HENNING
L. B. A STRALENHEIM
COMES ET DOMINVS IN FORBACH
DOMINVS HEREDITARIVS
IN ALTENDORF BAILLE ET BASBEC ³
PRAEFECTVS HEREDITAR. AGGERVM
DVCATVS BREMENSIS ⁴
OLIM
SACRAE REGIAE MAIESTATIS SVECIAE
LEGATVS AD AVLAM CAESAREAM
AD RESTAVRANDA SACRA SILESIACA
PLENIPOTENTIARIVS
GVBERNATOR GENERALIS
DVCAT. BIPONTINI
GENERALIS COPIARVM PEDESTRIVM
ET TRIBVNVS LEGIONIS
SAECVLI INVIDIAM ET INGRATITVDINEM
SPONTANEO SECESSV
POSITIS PVBLICIS NEGOTIIS
DEFGIENS
HIC DEMVM VERAM QUIETEM INVENIT
OB. FORBACI MDCCXXXI D. XV. SEPTEMB.
MARITO DESIDERATISSIMO
VIDVA MAESTISSIMA
SOPHIA ELISABETHA CHRISTIANA
COMES DE WASABORG
M. H. P. ⁵

Henning Freiherr von Stralenheim wurde 1663 in Stockholm geboren. Seine Vorfahren waren Deutsche aus dem niedersächsischen Gebiet, die in schwedische Dienste traten, als die ehemaligen geistlichen Fürstentümer Bremen und Verden im Frieden von Münster und Osnabrück an Schweden fielen. Seit 1699/1700 war Henning von Stralenheim schwedischer Gesandter am kaiserlichen Hof in Wien, ab 1710 Generalgouverneur des Herzogtums Zweibrücken, das seit Karl X. in Personal-

² Eduard Vehse, Geschichte des österreichischen Hofes und Adels und der österreichischen Diplomatie, Hamburg 1852, 6. Teil, 134 ff.

Ernst H. Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon, Leipzig 1930, Bd. IX (unveränderter Abdruck), 73 ff.

³ Altendorf, Baille und Basbeck liegen im Kreis Stade an der Unterelbe im ehemaligen (damals schwedischen) Herzogtum Bremen.

⁴ Offenbar handelte es sich bei «Erbdeichgraf des Herzogtums Bremen» um einen reinen Ehrentitel. Jedenfalls war Stralenheim, soweit im Niedersächsischen Staatsarchiv Stade zu ermitteln war, niemals als Deichgraf tätig. Er wurde 1698 der schwedischen Regierung in Stade als Regierungsrat zugeteilt, trat aber bereits ein Jahr später seinen diplomatischen Dienst als Gesandter am Kaiserhof an. (Freundliche Auskunft des Direktors des Niedersächsischen Staatsarchivs Stade.)

⁵ Monumentum hoc ponere procuravit.

union mit der schwedischen Krone verbunden war, daneben bekleidete er hohe militärische Positionen. Im Jahre 1717 wurde er von Herzog Leopold I. von Lothringen in den Grafenstand erhoben, offenbar im Zusammenhang mit dem Kauf der Herrschaft Forbach. 1718 nahm er seinen Abschied aus schwedischen Diensten «spontaneo secessu», also aus eigenem Antrieb, um dem «Neid und Undank der Welt» zu entfliehen. Er lebte dann ohne öffentliche Ämter auf seiner angekauften Besitzung zu Forbach und wurde, da das Herzogtum Lothringen keine lutherische Konfessionsausübung kannte, nach seinem Tode am 15. September 1731 in der nächstbenachbarten lutherischen Kirche von repräsentativen Ausmaßen, in St. Arnual, dem ehemaligen Erbbegräbnis der Grafen von Nassau-Saarbrücken, beigesetzt.

Er war zweimal verheiratet, zuerst mit Nikolea Katharina Veronika Freiin von Stackelberg, dann mit Sophie Elisabeth Christiane Gräfin Wasaburg aus einer unebenbürtigen Nebenlinie des alten schwedischen Königshauses. Er hinterließ keine Leibeserben.

Seine beinahe europäische Berühmtheit verdankte er allerdings weniger seinen offiziellen Ämtern und Würden, als vielmehr seiner spontanen Handlungsweise, die er in besonders eindrucksvoller Form im Jahre 1707 bei einer öffentlichen Zeremonie in Wien bewies. Er verabreichte dem Grafen Czobor, dem Generaladjutanten des Prinzen Eugen und Schwiegersohn des sehr einflußreichen Fürsten Hans Adam von Liechtenstein eine Ohrfeige, weil dieser sich weigerte, auf das Wohl des Königs von Schweden zu trinken, der seinen kaiserlichen Herrn Joseph I. niederträchtig behandle. (Offenbar im Zusammenhang mit dem für den Kaiser demütigenden Vertrag von Alt-Ranstadt.) Dieser Vorgang war ein Skandal, der in vielen zeitgenössischen Memoiren seinen Niederschlag gefunden hat; auch Voltaire handelt darüber in seiner Geschichte Karls XII. Da zu befürchten war, daß Karl XII. durch entsprechende Allianzen gegen den Kaiser den sogenannten «Nordischen Krieg» mit dem «Spanischen Erbfolgekrieg» zu einem europäischen Gesamtunternehmen verbinden würde, mußte Joseph I. auch dieser Herausforderung von schwedischer Seite nachgeben. Graf Czobor wurde (zum Schein, wie Vehse angibt) dem König von Schweden nach Stettin ausgeliefert und eine Zeitlang in Festungshaft gehalten. Er soll noch später Stralenheim mit Forderungen nach Genugtuung verfolgt haben, die aber nicht gewährt wurde.

Derartige Handlungen konnte sich ungestraft nur ein Mann leisten, der sich fest in der Gunst seines Souveräns wußte; das war bei Stralenheim gewiß der Fall. Jedoch ist Herrengunst eine unbeständige Angelegenheit, zumal die eines Fürsten mit so (vorsichtig ausgedrückt) bizarrem Charakter wie Karl XII. Nimmt man die eigenständige Natur Stralenheims hinzu, wird man sagen müssen, daß nur die teilweise gewaltige räumliche Entfernung zwischen beiden verhindert hat, daß nicht schon vor 1718 eine Katastrophe in den gegenseitigen Beziehungen eingetreten ist. Denn es war ein völliger Bruch, was die Grabschrift euphemistisch als eine Flucht vor dem «Neid und dem Undank der Welt» (des Königs) bezeichnet.

Wer den demütig-schicksalsergebenen Tenor der Grabschriften jener Zeit kennt, dem fällt sogleich auf, daß die oben zitierte Anklage Hader mit dem irdischen Geschick ausstrahlt. Das wird noch unterstrichen durch die Anbringung der Medaille. Sie symbolisiert den Höhepunkt der öffentlichen Laufbahn des Verstorbenen, sie stellt den höchsten Gunstbeweis des Königs dar, die augenfälligste Anerkennung der Bemühungen und Verdienste im Auftrage des Souveräns und der Religion, und so weist sie gleichzeitig auf den hohen Grad der Undankbarkeit und Ungerechtigkeit hin, die Henning von Stralenheim durch sein erzwungenes Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienste zu erdulden hatte.